

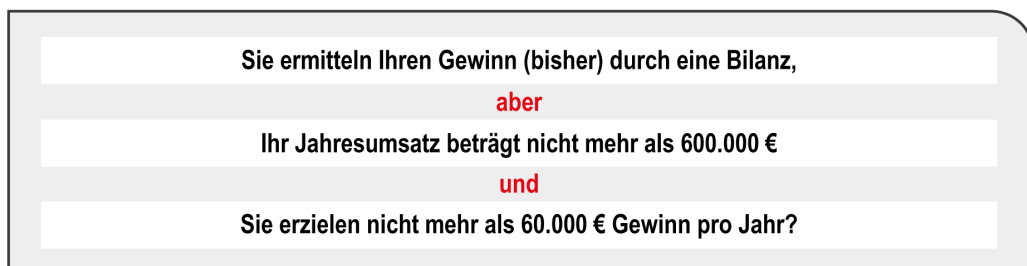


Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Wollen Sie bei der Gewinnermittlung von der Bilanz zur Einnahmenüberschussrechnung wechseln?

Vereinfachen Sie Ihre Pflichten bei der Gewinnermittlung!



Ja



Sie können zur Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) wechseln

(entweder schon im laufenden oder erst im folgenden Jahr).

Achtung: Personenhandels-gesellschaften (z.B. oHG, KG) und Kapitalgesellschaften sind von Beginn ihrer Tätigkeit an immer bilanzierungspflichtig.

Nein,

ich erziele im Jahr mehr Umsatz und/oder mehr Gewinn



Sie müssen weiterhin eine Bilanz aufstellen.

Es sein denn: Sie sind Freiberufler wie etwa Arzt oder Architekt. Dann können Sie freiwillig zur EÜR wechseln.

Wichtige To-dos bei der Umstellung auf EÜR:

- ✓ Erstellung einer Schlussbilanz
- ✓ Durchführung einer Überleitungsrechnung
- ✓ Auflösung bilanzspezifischer Positionen
- ✓ Ermittlung eines Übergangsergebnisses

Die EÜR kann gegenüber der Bilanz zu einer signifikanten Kostenersparnis führen.

Ermittlung des Übergangsergebnisses beim Wechsel von der Bilanzierung zur EÜR:

Vom bisherigen Ergebnis laut Gewinn- und Verlustrechnung sind ausgehend von der Schlussbilanz des betreffenden Wirtschaftsjahres folgende Beträge **hinzuzurechnen bzw. abzuziehen**:

- Warenendbestand
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- sonstige offene Forderungen
- geleistete Anzahlungen
- aktive Rechnungsabgrenzungsposten

= Zwischensumme

- + erhaltene Anzahlungen
- + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- + sonstige Verbindlichkeiten
- + Rückstellungen
- + passive Rechnungsabgrenzungsposten

= Übergangsergebnis



Gut zu wissen:

- Anders als beim Wechsel von der EÜR zur Bilanz kann ein Übergangsgewinn bei diesem Wechsel nicht auf drei Jahre verteilt werden.
- Ein Übergangsgewinn kann sich insbesondere durch die Auflösung von Rückstellungen oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben, ein Übergangsverlust z.B. bei der Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.
- Die Grundlagen für Abschreibungen ändern sich durch den Wechsel nicht.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema EÜR/ Bilanz können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.